

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Diakonik und Soziale Arbeit
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO DS)

(Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgte mit Schreiben durch das Landeskirchenamt der Ev.
Kirche von Westfalen vom xx.xx.2015, Az. xxx. [Antrag läuft])

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit

mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Diakonik und Soziale Arbeit an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit. Abweichungen sind in dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2

Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit qualifiziert für die Arbeit als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in sozialräumlich orientierten Handlungsfeldern, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Des Weiteren qualifiziert der Studiengang für die Einsegnung zur/zum Diakon/in in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKVW).
- (3) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden in der Sozialen Arbeit, fundierte biblisch-theologische Kenntnisse, die Fähigkeit, theologische Inhalte auf den jeweiligen Kontext zu beziehen und ferner die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter sozialer Dienstleistungen.
- (4) Aufgrund der erfolgreich bestandenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studienhalbjahre. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich.
- (3) Der Studiengang ist als grundständiger Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 24 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit ergänzt.
- (5) Der Studienumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 240 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 1. Der Nachweis eines Praktikums in einer Einrichtung aus dem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 4 Wochen (Vollzeit) und
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonik die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Praxiszeiten

- (1) Im Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit ist die Ableistung von Praxiszeiten während des Studiums verpflichtend und Voraussetzung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG).
- (2) Zur Absicherung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Praxiszeiten ist eine Praxisvereinbarung zwischen Praxisstelle, Studierenden und der Praxiskoordination der FH der Diakonik abzuschließen.
- (3) Vor der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über die während des Studiums geleistete Praxis in einem oder mehreren Feldern der Sozialen Arbeit einzureichen (vgl. § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)).
- (4) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit.

§ 6

Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (2) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 7,5 CP.
- (3) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 7,5 CP.

§ 7

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in

- (1) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis und der Bachelorurkunde wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in nach § 1 SobAG ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ berechtigt.
- (2) Für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S.1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 S. 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des Prüfungskandidat/in anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen die/den Prüfungskandidat/in eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird der/dem ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenz vom 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

Studienverlaufsplan

Semester	Modul	Modultitel	CP	Prüfungsform
1. (WH)	01.1	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden	15	Hausarbeit (ub)
	01.02	Interkulturelle Soziale Arbeit		
	02	Religion, Religiosität und Spiritualität	5	Essay
	03	Einführung ins Studium und methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (Teil 1)	10	(im folgenden Semester)
30				
2. (SH)	03	Einführung ins Studium und methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (Teil 2)	10	Präsentation
	04	Einführung in Theologie und Diakonie	5	Hausarbeit
	05	Theorie und Geschichte des sozialen Handelns	10	Klausur
	06	Praxisphase 1: Kennenlernen und Erkunden (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
30				
3. (WH)	06	Praxisphase 1: Kennenlernen und Erkunden (Teil 2)	5	Hausarbeit (Praktikumsbericht)
	07	Gesundheit, Krankheit, Psychiatrie, Behinderung: Phänomenologie und Grundlagen (interdisziplinäre Zugänge)	10	mündliche Prüfung
	08	Systematische Theologie	10	Klausur
	09	Rechtliche, ökonomische und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
30				
4. (SH)	09	Rechtliche, ökonomische und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Teil 2)	5	Klausur
	10	Methoden Sozialer Arbeit (Teil 1)	10	(im folgenden Semester)
	11	Diakoniewissenschaft: Theologische Grundlagen für Diakonie und Diakonot	10	mündliche Prüfung
	12	Praxisphase 2: Vertiefen und Entwickeln (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
30				
5. (WH)	10	Methoden Sozialer Arbeit (Teil 2)	5	mündliche Prüfung
	12	Praxisphase 2: Vertiefen und Entwickeln (Teil 2)	5	Hausarbeit (Praktikumsbericht)
	13	Beruf, Diakonot und Verkündigung: Diakoniewissenschaft in praktisch-theologischer Konkretion	5	praktische Prüfung

	14	Gemeinde- und religionspädagogisches Handeln	10	Hausarbeit u. Projekt
	15	Sozial-, Verwaltungs- und Haftungsrecht (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
				30
6. (SH)	15	Sozial-, Verwaltungs- und Haftungsrecht (Teil 2)	5	Klausur
	16	Ethik	10	Klausur
	17	Unternehmensorganisation, Dokumentation, Qualitätsmanagement	5	Hausarbeit
	WM1	Wahlmodul I (divers [Diakon/in])	5	entspr. Modulbeschreibung
	18	Praxisphase 3: Wissen und Können anwenden (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
				30
7. (WH)	18	Praxisphase 3: Wissen und Können anwenden (Teil 2)	15	Hausarbeit (Praktikumsbericht)
	19	Seelsorgliches Handeln (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
	WM2	Wahlmodul II (divers [Diakon/in])	5	entspr. Modulbeschreibung
	WM3	Wahlmodul III (divers [Diakon/in])	5	entspr. Modulbeschreibung
				30
8. (SH)	19	Seelsorgliches Handeln (Teil 2)	5	Hausarbeit
	20	Professionelle Identität in der integrierten Qualifikation	10	mündliche Prüfung
	21	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	15	Bachelorarbeit u. mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit
				30
				240

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr; ub = unbenotete Prüfungsleistung